Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10684

11. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/10361 Nr. 2.33 –

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete
KOM (98) 86 endg.; Ratsdok. 06356/98

A. Problem

Durch den von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Abfüllung von Qualitätsweinen in jeweiligen bestimmten Anbaugebieten unter besonderen Bedingungen vorzuschreiben. Hiervon würden viele Qualitätsweinanbaugebiete in den südlichen Mitgliedstaaten Gebrauch machen, was erhebliche Umsatzeinbußen der deutschen Kellereien zur Folge hätte.

B. Lösung

Ablehnung des Verordnungsvorschlages.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

Kenntnisnahme

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission – KOM (98) 86 endg.; Ratsdok. 06356/98 – (Anlage) folgende Entschließung anzunehmen:

> Der Deutsche Bundestag unterstützt die Haltung der Bundesregierung, den Vorschlag der Kommission auf Ratsdok. 06356/98 abzulehnen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Egon Susset	**Heidemarie Wright**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Heidemarie Wright

I.

Die EU-Vorlage – Ratsdok. 06356/98 – wurde gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 3. April 1998 mit Drucksache 13/10361 Nr. 2.33 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur alleinigen Beratung überwiesen.

II.

Mit der Verordnung soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen werden, die Abfüllung von Qualitätsweinen b. A. im jeweiligen bestimmten Anbaugebiet unter folgenden Bedingungen vorzuschreiben:

- Die Mitgliedstaaten müssen belegen, daß dem Wein dank der Abfüllung im Anbaugebiet spezifische, besonders prägnante Merkmale verliehen werden oder dadurch ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der typischen Merkmale des Weines geleistet werde.
- Eine von den einzelstaatlichen Behörden anerkannte berufsübergreifende Organisation muß die Abfüllung des Qualitätsweines in bestimmten Anbaugebieten beschlossen haben oder
- die obligatorische Abfüllung des Qualitätsweines in seinem Anbaugebiet muß von mindestens 90 % der Winzer im Anbaugebiet, auf die mindestens 80 % des im Anbaugebiet erzeugten Weines entfallen, befürwortet werden.

Für Betriebe, die in den letzten drei Jahren vor dem Wirksamwerden der Abfüllverpflichtung im Anbaugebiet Wein außerhalb dieses Anbaugebietes abgefüllt haben, soll eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

III.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 97. Sitzung am 6. Mai 1998 abschließend behandelt. Die Mitglieder aller Fraktionen und der Vertreter der Gruppe der PDS waren einmütig der Auffassung, die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, den Vorschlag der Kommission abzulehnen. Es sei zu erwarten, daß viele Qualitätsweinanbaugebiete in den südlichen Mitgliedstaaten die Abfüllung im jeweiligen bestimmten Anbaugebiet vorschreiben würden, was mit erheblichen Umsatzeinbußen für die deutschen Kellereien verbunden wäre. Im übrigen würden die vorgetragenen fachlichen Gründe – Qualitätseinbußen bei einem Transport des Weines als Massengut – nicht überzeugen. Vielmehr gewährleisteten die heutigen technischen Voraussetzungen für einen schonenden Transport der Weine eine optimale Erhaltung der Qualität. Auch wenn eine längere Mindestreisezeit für notwendig erachtet werde, könnten die Mitgliedstaaten bereits heute die Dauer der Lagerung und den Zeitpunkt der Abgabe des Weines vorschreiben. Dazu bedürfe es keiner Festlegung des Ortes der Abfüllung. Darüber hinaus sprach sich der Ausschuß dafür aus, von einer Beratung des Vorschlages in der Sache so lange abzusehen, bis das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in dieser Angelegenheit vorliege, um die Urteilsgründe bewerten und berücksichtigen zu können.

Der Ausschuß hat einstimmig empfohlen, die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Heidemarie Wright

Berichterstatterin

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Datum:

1. HAUSHALTSPOSTEN: 16 — MITTELANSATZ: 862,8 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Eröffnung der Möglichkeit, die Abfüllung in Flaschen von Qualitätswein b.A. im Erzeugungsgebiet selbst vorzuschreiben.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:
Ergänzung von Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abfüllung von Qualitätswein b.A. im Erzeugungsgebiet vorzuschreiben.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE (Mio ECU)	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (97) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (98) (Mio ECU)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-

	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU	2002 Mio ECU
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2 BERECHNUNGSWEISE:

6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	JA/~~NEIN~~
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA/~~NEIN~~
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	~~JA~~/NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	~~JA~~/NEIN

ANMERKUNGEN:

ISSN 0254-1467

KOM(98) 86 endg.

DOKUMENTE

DE **03 10 13**

Katalognummer : CB-CO-98-091-DE-C

ISBN 92-78-31150-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333